

Otelfingen, 28. Dezember 2021 - 11:00 Uhr

Das VSA hat uns mit Schreiben vom 21.12.2021 wie folgt informiert:

Einsatz von Vikarinnen und Vikaren, Mehraufwand von Schulleitungen

Die aktuelle Situation in der Coronapandemie stellt die Volksschule weiterhin auf verschiedenen Ebenen vor grosse Herausforderungen. Eine ist die Schwierigkeit, ausfallende Lehrpersonen zu ersetzen. Das Volksschulamt hat deshalb beschlossen, als ausserordentliche Massnahme vorübergehend bis Ende Schuljahr 2021/22 auch Vikarinnen und Vikare einzusetzen, welche die üblichen Zulassungs-Bedingungen nicht erfüllen.

Auch um den Mehraufwand der Schulleitenden abzugelten, erhalten die Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten, nachzulesen [hier](#).

Sekundarschule: Absenzen im Zeugnis bei Isolation und Quarantäne

(Mit sofortiger Gültigkeit, d.h. bereits für das Zeugnis des ersten Semesters SJ 2021/22)

1. Schülerinnen und Schüler in Isolation sind meist krank. Ihre Abwesenheit wird als entschuldigte Absenz ins Zeugnis eingetragen.
2. Schülerinnen und Schüler in Isolation, die sich nicht krank fühlen, können zuhause an ihren Kompetenzen arbeiten, Aufträge und Hausaufgaben bearbeiten oder am Fernunterricht teilnehmen (ganze Klasse in Quarantäne). Sie sind nicht krank, weshalb keine Absenzen ins Zeugnis eingetragen werden.
3. Schülerinnen und Schüler in Quarantäne arbeiten zuhause an ihren Kompetenzen, bearbeiten Aufträge und Hausaufgaben oder nehmen am Fernunterricht teil (ganze Klasse in Quarantäne). Sie sind nicht krank, weshalb keine Absenzen ins Zeugnis eingetragen werden.

Massgebend für die Beantwortung von Fragen betreffend zusätzlichen Zeugnis-einträgen sind die §9 Abs. 2 und §11 Abs. 3 Zeugnisreglement (Bemerkungsfeld). Bemerkungen dienen dazu, Angaben im Zeugnis betreffend Leistungsbeurteilung näher zu begründen. Zulässig sind insbesondere Bemerkungen, die Leistungen in einzelnen oder mehreren Fächern näher begründen, einen allfälligen Notenverzicht begründen oder einen Hinweis auf aussergewöhnlich lange Absenzen infolge Krankheit geben. Die Absenzen infolge Isolation sind in der Regel nur von relativ kurzer Dauer, weshalb kein Zusatz zu vermerken ist.

Homeoffice-Pflicht: Sitzungen und Weiterbildungen nur online

Aufgrund der vom Bundesrat/BAG verfügten Homeoffice-Pflicht gilt erneut, dass Teamsitzungen und -weiterbildungen wenn immer möglich virtuell stattfinden. Präsenzveranstaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc.

Freundliche Grüsse


Stephan Peyer

Coronavirus

Aktualisiert am 3.12.2021

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**



**JETZT UNBEDINGT
BEACHTEN:**

**Impfen
lassen.**



Kontakte minimieren.



Maske tragen.



**Abstand
halten.**



**Regelmässig
lüften.**



**Hände
waschen oder
desinfizieren.**



**Bei Symptomen
testen lassen.**



**Wenn möglich
Homeoffice.**

www.bag-coronavirus.ch

Regeln können kantonal abweichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

Coronavirus
Aktualisiert am 06.12.2021

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

So funktioniert das Covid-Zertifikat:



Ein persönlicher QR-Code dokumentiert die Covid-19-Impfung, eine Infektion oder ein negatives Testergebnis. Mit dem Covid-Zertifikat haben Sie Zutritt zu zertifikatspflichtigen Bereichen in der Schweiz, und es kann Auslandsreisen* ermöglichen.

*Das Covid-Zertifikat ist kein Reisedokument und die Einreise in andere Länder ist damit nicht garantiert. Bitte beachten Sie die Einreisevorschriften und allfällige Zertifikats-Regeln Ihrer Reisedestination.

Mehr dazu:
bag-coronavirus.ch/zertifikat

Wie wird das Covid-Zertifikat verwendet?
 Bei der Überprüfung muss der QR-Code Ihres Covid-Zertifikats (ausgedruckt auf Papier, als Bild oder direkt von der «COVID Certificate»-App) und ein Ausweisdokument mit Foto vorgelegt werden. Die Prüfung muss mittels der Prüf-App «Covid Check» des Prüfers oder der Prüferin erfolgen.

Covid-Zertifikat für Genesene
 Ein Covid-Zertifikat für Genesene kann ausgestellt werden, wenn die Infektion durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde und nicht länger als 365 Tage zurückliegt, oder wenn Sie einen positiven Antikörpertest, der nach dem 16.11.2021 durchgeführt wurde, vorweisen können. Wenn die Infektion allein durch einen Antigen-Schnelltest bestätigt wurde, kann kein Covid-Zertifikat ausgestellt werden.

Covid-Zertifikat für negativ Getestete
 Damit Sie nach einem negativen Antigen-Schnelltest ein Covid-Zertifikat erhalten können, muss der Test mit einem Nasen-Rachen-Abstrich durchgeführt worden sein. Reine Nasen-Abstriche sind für eine Ausstellung von Testzertifikaten nicht mehr zulässig. Für Selbsttests werden keine Covid-Zertifikate ausgestellt. Ebenfalls wird kein Covid-Zertifikat ausgestellt, wenn der Test im Ausland durchgeführt wurde.

Im Ausland geimpfte oder genesene Personen
 Wenn Sie bereits ein «EU Digital COVID Certificate» oder ein mit dem «EU Digital COVID Certificate» kompatibles Zertifikat besitzen, müssen Sie kein Schweizer Covid-Zertifikat beantragen. Diese Zertifikate sind in der Schweiz anerkannt und den in der Schweiz ausgestellten Zertifikaten auch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer gleichgestellt. Zu den Ländern des «EU Digital COVID Certificate» gehören die EU-/EFTA-Staaten sowie weitere Länder.

Wenn Sie über kein entsprechendes Zertifikat verfügen, können Sie über die «Nationale Antragsstelle Covid-Zertifikat» einen Antrag für die Ausstellung eines Schweizer Covid-Zertifikats einreichen. Der Impfzyklus muss gemäss den Vorgaben des Ursprungslandes vollständig sein. Oder Sie können als genesene Person die Infektion mit einem positiven PCR-Test nachweisen. Mehr Informationen: covidcertificate-form.admin.ch/foreign.


